

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Heusenstamm
gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.04.2025, sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert durch Art. § 250 BauGB (Umwandlungsschutz) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heusenstamm am 11.02.2026 die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Heusenstamm, gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch, beschlossen:

§ 1

Satzungsgebiet

- (1) Das Satzungsgebiet für ein besonderes Vorkaufsrecht umfasst folgendes Grundstück:
Gemarkung Heusenstamm, Flur 6, Flurstücke 446/6.
- (2) Die Lage des Grundstücks ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte dargestellt.
Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Vorkaufsrecht

- (1) der Stadt Heusenstamm steht auch in den in § 1 aufgeführten Grundstückes ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.
- (2) Die Eigentümer und Eigentümerinnen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstückes sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

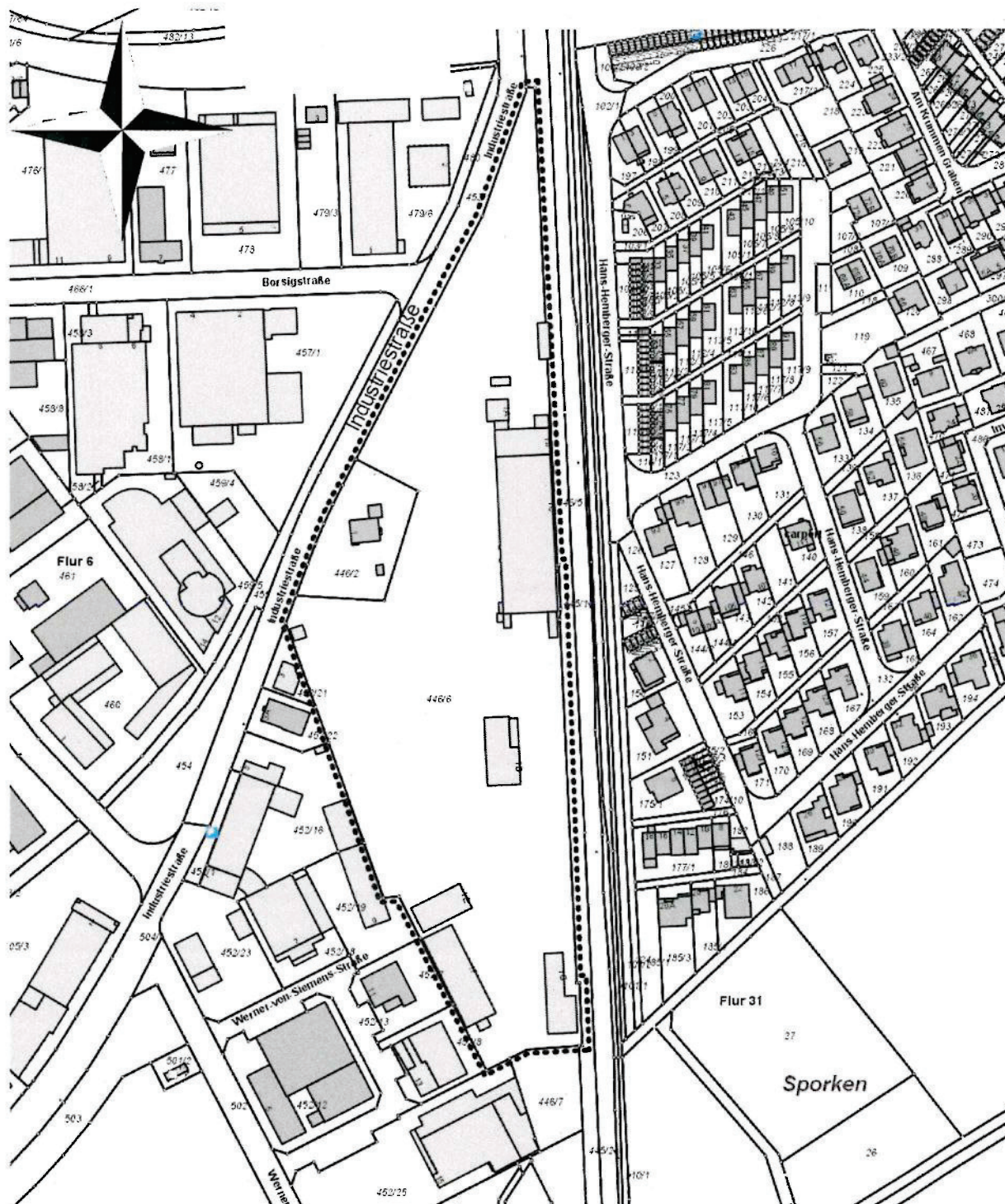
Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heusenstamm, den 02.07.2026

Der Magistrat der Stadt Heusenstamm

Paul Sassen
Erster Stadtrat





Anlage 1

Lageplan (ohne Maßstab) zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Heusenstamm gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch